

Neuer Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen ab 1.1.2020 für selbstgenutzte Wohngebäude

Der seit 2020 geltende Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen (§ 35c EStG) setzt voraus, dass der ausführende Handwerksbetrieb dem Bauherrn eine Bescheinigung über die Maßnahmen ausstellt.

Steuerbonus seit 1.1.2020

Seit dem 1.1.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem **Steuerbonus nach § 35c EStG**. Voraussetzung hierfür ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme **älter als zehn Jahre** ist (§ 35c Abs. 1 S. 2 EStG). Anders als beim Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG umfasst die Förderung nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die **Materialkosten**. Der neue Steuerbonus gilt für Baumaßnahmen, die **nach dem 31.12.2019** begonnen haben und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind (§ 52 Abs. 35a EStG).

Hinweis: Arbeiten an Mietobjekten sind nicht förderfähig, da der Steuerzahler das Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich selbst bewohnen muss (§ 35c Abs. 2 S. 1 EStG). Der Selbstnutzung gleichgestellt sind lediglich Fälle, in denen Teile des selbst genutzten Wohnraums unentgeltlich an Dritte (zu Wohnzwecken) überlassen werden.

Vom Bonus erfasst werden folgende Baumaßnahmen:

- Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Die Erneuerung/ der Einbau einer Lüftungsanlage
- Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Umfang der Förderung

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung **maximal 40.000 EUR** (§ 35c Abs. 1 S. 5 2. HS EStG); der Steuergesetzgeber sieht für den Abzug dabei folgende **zeitliche Staffelung** vor:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	Maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
1. Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
2. Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 EUR

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass die Baumaßnahme von einem **anerkannten Fachunternehmen** unter Beachtung von **energetischen Mindestanforderungen** ausgeführt wird, die per Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 35 Abs. 1 S. 6 EStG). Zudem muss über die Arbeiten eine **Rechnung in deutscher Sprache** ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind; die Zahlung muss zudem auf das **Konto des Leistungserbringers** erfolgen (keine Barzahlung).

Bescheinigung erforderlich

Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen will, muss dem Finanzamt zudem eine **Bescheinigung des Fachunternehmens** über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist (§ 35c Abs. 1 S. 7 EStG).